

„METALODLEW“ S.A. - ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. Gegenstand des Vertrags sind Herstellung und Verkauf durch die „Metalodlew“ S.A. von den umseitig genannten Waren und Dienstleistungen sowie Einkauf und Abnahme dieser Waren und Dienstleistungen durch den umseitig genannten Auftraggeber, zum Zeitpunkt, am Ort und zu Bedingungen, die umseitig genannt sind.

2. Die „Metalodlew“ S.A. erkennt den Auftrag als angenommen zur Erledigung an nach Erhalt einer schriftlichen Erklärung des Auftraggebers über die Akzeptanz der nachstehenden und umseitig genannten Bedingungen. Sollte der Auftraggeber binnen 10 Tagen nach Erhalt dieser Auftragsbestätigung die o.g. Erklärung nicht zugeschickt haben, so gilt es, dass dieser die genannten Bedingungen stillschweigend akzeptiert hat.

3. Die von den Parteien vereinbarten Preise sowie Grundlagen für deren Berechnung sind vertraulich und es ist unzulässig, Auskunft darüber an Dritte weiterzuleiten, sei es, dass die Auskunft von einer zuständigen Behörde aufgrund geltender Rechtsvorschriften verlangt wird. Das Erfordernis der Vertraulichkeit von den Preisen gilt ebenfalls nach der Auftragsbefreiung.

4. Im Falle jeglichen Anstiegs von Rohstoffpreisen oder Arbeitslohns bzw. Preisen von sonstigen, für die Herstellung von den umseitig genannten Waren und Dienstleistungen erforderlichen Stoffen, ist die „Metalodlew“ S.A. berechtigt, dem Auftraggeber Vorschlag zu machen, die umseitig genannten Preise neu zu verhandeln.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die umseitig genannten Waren und Dienstleistungen aufgrund der von der „Metalodlew“ S.A. ausgestellten Rechnungen innerhalb der umseitig festgesetzten Frist und nach der ebenda festgelegten Art zu bezahlen.

6. Bei einem Rücktritt vom Vertrag, den der Auftraggeber zu verantworten hat, hat dieser eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Vergütung für den Vertragsgegenstand an die Metalodlew“ S.A. zu leisten. Sollte die Vertragsstrafe den erlittenen Schaden nicht gedeckt haben, ist die „Metalodlew“ S.A. berechtigt, einen ergänzenden Schadensersatz nach den allgemeinen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches geltend zu machen.

7. Der Auftraggeber hat die bestellten und umseitig genannten Waren und Dienstleistungen binnen 7 Tagen nach dem Datum seiner Benachrichtigung über die Abnahme abzunehmen. Sollten die o.g. Waren und Dienstleistungen binnen festgesetzter Frist nicht abgenommen werden, ist die „Metalodlew“ S.A. berechtigt, Lagerungskosten in Höhe von 0,1 % des Auftragswertes pro Lagerungstag zu berechnen.

8. Die „Metalodlew“ S.A. erklärt hiermit, ein Mehrwertsteuerpflichtiger, mit der Steuernummer 678-003-57-37 zu sein.

9. Der Auftraggeber gibt seine Einwilligung zur Ausstellung von den MWSt-Rechnungen ohne seine Unterschrift.

10. Bei sog. „höherer Gewalt“ trägt die „Metalodlew“ S.A. keine Verantwortung für die Nichterfüllung dieses Vertrags ganz oder teilweise.

11. Jegliche Reklamationen aus diesem Vertrag können

spätestens binnen 12 Monaten nach Datum des Empfangs von den umseitig genannten Waren und Dienstleistungen (oder binnen einer anderen, mit dem Auftraggeber gesondert vereinbarten Frist) vom Auftraggeber angemeldet werden. Die Reklamationen haben schriftlich zu erfolgen und auf offiziellen Urkunden zu beruhen, die ihre Anmeldung begründen (Wiegebericht, Kontrollbericht über chemische Zusammensetzung, Kontrollbericht über Messungen u.Ä.). Reklamationen, die nicht binnen der in diesem Punkt festgesetzten Frist erfolgen, werden nicht geprüft.

12. Bis zum Zeitpunkt ihrer Prüfung können jegliche Reklamationen des Auftraggebers weder den Vertragsgesamtwert noch die umseitig festgesetzten Zahlungsfristen beeinflussen.

13. Sollte die „Metalodlew“ S.A. eine gemäß Auftraggeber begründete Reklamation bzw. der Auftraggeber Argumente, die gemäß „Metalodlew“ S.A. Zurückweisung der Reklamation begründen, nicht anerkannt haben, dann wird in begründeten Fällen Gutachten eines neutralen, von dem Polnischen Zentrum für Forschung und Zertifizierung akkreditierten oder sonstigen, zwischen dem Auftraggeber und der „Metalodlew“ S.A. vereinbarten, Labors entscheidend. Kosten der Prüfung hat die unterliegende Partei zu tragen.

14. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers stehen der Firma „Metalodlew“ S.A. die gesetzlichen Verzugszinsen zu.

15. In den durch diese Bestimmungen nicht geregelten Sachen gelten Vorschriften des Zivilgesetzbuches.

16. Über mögliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag hat das für den Sitz der „Metalodlew“ S.A. örtlich zuständige Gericht zu entscheiden.

17. Sämtliche Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen, der umseitig festgelegten Bedingungen sowie zusätzliche Vorbehalte bedürfen für ihre Wirksamkeit einer schriftlichen Form.

18. Diese Vertragsbestätigung wurde doppelt ausgefertigt, je ein Exemplar für den Auftraggeber und die „Metalodlew“ S.A.